

Wesentlich schwieriger und einer ausgiebigen Diskussion bedürftig ist die Frage, wie die Definition der Schuld im Strafgesetzbuch gehalten sein soll. Sie muß, wenn sie den oben genannten Anforderungen genügen soll, parteilich, wissenschaftlich exakt, für jeden Werktätigen verständlich und überzeugend sein. Das setzt restlose Klarheit über das grundsätzliche Wesen der Schuld und ihr Verhältnis zu den einzelnen Schuldformen voraus. Wie Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz feststellte, kommt es in der Rechtswissenschaft wesentlich darauf an, Erscheinungen des bürgerlichen Rechtsformalismus zu überwinden. In der bürgerlichen Schuldlehre fand dieser Formalismus besonders in der Beschränkung der Schuldtheorie auf die These, daß die Schuld lediglich eine „psychische Beziehung zwischen Täter und Tat“ sei, ihren Ausdruck. Diese Auffassung hat gegenüber den feudalen Willkürtendenzen im Deutschland des vorigen Jahrhunderts eine positive Rolle gespielt; sie ist zweifellos auch wertvoller als die demagogischen Lehren der heutigen imperialistischen Strafrechtsideologie; sie ist aber, weil sie die psychische Form zum Wesen der Schuld erheben will und dadurch vom Kern der Fragestellung ablenkt, dennoch nicht geeignet, Ausgangspunkt einer inhaltlichen Betrachtung der Schuld zu sein. An dieser These ist nur richtig, daß die Schuld als eine subjektive Erscheinung im Kopfe des Täters nichts anderes als eine psychische Beziehung sein kann; im übrigen aber ist sie nicht weiter entwicklungs-fähig, und jeder Versuch, bei der Bestimmung des Wesens der Schuld an sie anzuknüpfen, muß notwendig im bürgerlichen Rechtsformalismus und Objektivismus enden.

Eine andere ebenso formale bürgerliche Ansicht ging dahin, die Schuld als die Summe ihrer Erscheinungsformen, also als „Vorsatz und Fahrlässigkeit“ zu bezeichnen. Aber auch hiermit hat die bürgerliche Ideologie nichts anderes als ihren eigenen Bankrott erklärt. In all diesen Versuchen schlägt sich das Unbehagen und das politische Unvermögen der Bourgeoisie nieder, das wahre Wesen des Verbrechens und seiner Elemente aufzudecken, weil sie dadurch zugleich eine Selbstentlarvung der kapitalistischen Ordnung betrieben hätte.

Es ist klar, daß an eine Weiterentwicklung des bürgerlichen Rechtsformalismus und damit auch des bürgerlich-formalen psychologischen Schuldbegriffs - der historisch gesehen nichts anderes als der Versuch der bürgerlichen Ideologen war, durch bewußte Überbetonung und demagogische Anbetung der Form über den volksfeindlichen Inhalt des bürgerlichen Rechts hinwegzutäuschen - gar nicht zu denken ist. Man darf daher auch nicht jenen Theoretikern folgen, die bewußt oder unbewußt an die formal-psychologische Schulddefinition anknüpfen und